

Schadenanzeige Sach

Diebstahl von Gartenmöbeln/ -geräten
 Wäsche/Kleidung auf der Leine

Meißberg 1
 20095 Hamburg
 Telefon: 040/30 96 98 - 0
 Telefax: 040/30 96 98 - 50

Versicherungsscheinnummer

Schadenummer

Name und Anschrift Versicherungsnehmer

Hagen & Kruse
Meißberg 1

20095 Hamburg

Beruf /Betrieb Telefon dienstlich Fax Telefon privat

IBAN BIC

Geldinstitut abw. Kontoinhaber

A) Allgemeine Fragen

1. Wann ist der Schaden eingetreten? zwischen am / um und am / um

2. Wann und von wem wurde der Schaden bemerkt? am um von

3. Wann erhielten Sie Kenntnis vom Schadeneintritt? am um von

4. Wurde der Schaden bereits gemeldet? nein ja am

4. Wann wurde die Sache zuletzt gesehen? am von

5. Wann erfolgte die polizeiliche Anzeige des Schadens? am Aktenzeichen **Hinweis: Über abhanden gekommene Sachen ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis einzureichen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht verlieren.**

bei Dienststelle Sachbearbeiter/Telefon

6. Wo befanden sich die gestohlenen Sachen? PLZ, Ort Straße, Haus-Nr. Raum/Stockwerk

Garage im Freien im Ausland (Ort, Land)
 Waschküche auf umfriedeten Grundstück
 Trockenraum

Wohnfläche in qm Anzahl Räume der Wohnung Anzahl der Personen im Haushalt

7. Zu welchem Zweck befanden sich die Sachen dort?

8. Wer ist Eigentümer der vom Schaden betroffenen Sachen? Versicherungsnehmer Sonstige
 Familienangehöriger

9. Sind Sie von einem gleichen Schaden schon früher betroffen worden? nein ja, am entschädigt durch EUR

10. Sind die vom Schaden betroffenen Sachen noch anderweitig versichert? nein ja Art der Versicherung Name und Anschrift der Gesellschaft

Versicherungsschein-Nr. Vers. Summe DM / EUR

11. Haben Sie bei dieser Gesellschaft bereits Ersatzansprüche angemeldet? nein ja, am Schaden-Nr.

12. Wer hat den Schaden verursacht? Name und Anschrift

B) Sachverhalt und Ursache des Schadens (bitte immer ausführlich berichten)

C) Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen (nach Möglichkeit Anschaffungsbelege beifügen)	(1) Ifd. Nr.	(2) Anzahl	(3) Beschreibung der Gegenstände	(4) Art und Umfang der Beschädigung (entwendet, zerstört, beschädigt)	(5) Anschaffungsjahr	(6) Wiederbeschaffungspreis	(7) Wert vor dem Schaden unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung	(8) Instandsetzungskosten bzw. Schaden
						EUR	EUR	EUR
Sind Sie Vorsteuerabzugs berechtigt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Voraussichtliche Schadenhöhe		EUR			
Die im Verzeichnis aufgeführten Preise verstehen sich	<input type="checkbox"/> mit Mehrwertsteuer <input type="checkbox"/> ohne Mehrwertsteuer		Bei Schäden in Gewerbebetrieben: Die unter C) genannten Preise sind		<input type="checkbox"/> Einkaufspreise <input type="checkbox"/> Verkaufspreise			

Wichtig

Gesonderter Rechtsfolgenhinweis

Der Gesetzgeber hat uns im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet Sie **ausdrücklich** darauf hinzuweisen, welche vertraglich vereinbarten Verhaltensregeln (Auskunfts- und Aufklärungs-Obliegenheiten) Sie nach einem Schadenfall haben.

- Hierzu zählen:
- Über entwendete Sachen reichen Sie bitte unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis (Stehgutliste) ein.
 - Sind Sparbücher und andere sperrfähige Unterlagen abhandengekommen? Lassen Sie diese unverzüglich sperren
 - Sind Wertpapiere abhandengekommen? Leiten Sie unverzüglich das Aufgebotsverfahren ein
 - Lassen Sie die Schadensstelle möglichst so lange unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Sind Veränderungen unbedingt notwendig, so sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren
 - Uns ist - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Jede Auskunft dazu ist uns - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die von uns angeforderten Belege sind beizubringen.

Was geschieht wenn Sie diese Verhaltensregeln nicht beachten?
 Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, ganz oder teilweise.
 Geregelt ist diese Rechtsfolge in § 28 VVG, danach ist der Versicherer bei der Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
 Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Unterschriften Ort, Datum Unterschrift des Versicherungsnehmers
